

# T-565/19 OLTCHIM / KOM

**Anforderungen an das Vorliegen staatlicher Zurechenbarkeit**

Gesprächskreis Beihilfenrecht – 16. Mai 2022

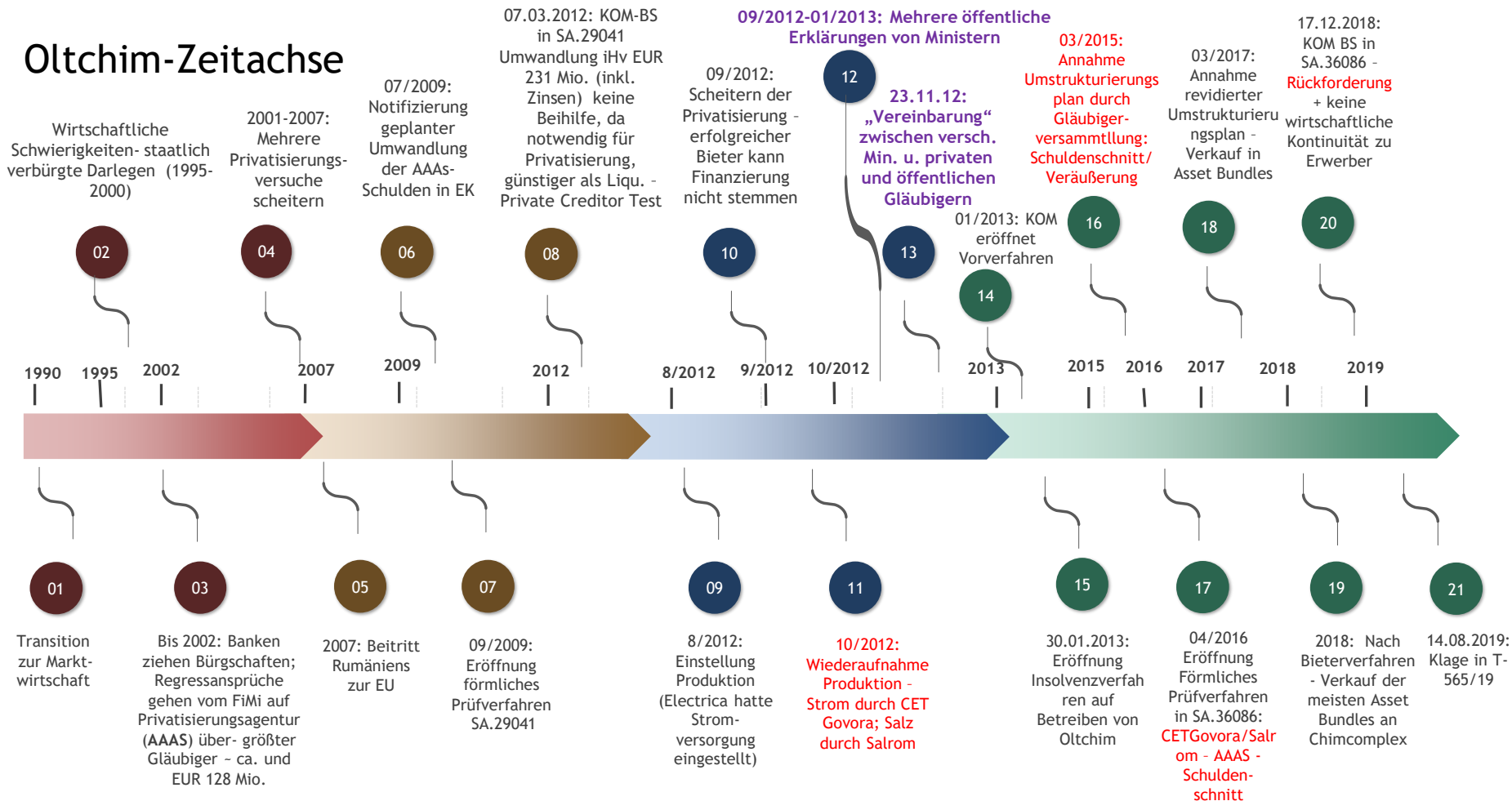


# Übersicht

1. Sachverhalt: Zeitachse
2. Angebliche Beihilfen
3. Eine Maßnahme oder viele?
4. Staatliche Zurechenbarkeit des Schuldenschnitts
5. Private Creditor Test

# ► 1. Sachverhalt: Zeitschiene

# Oltschim-Zeitachse



## ► 2. Angebliche Beihilfe

# Drei Beihilfen

## Maßnahme 1

Die Nichtbeitreibung und weitere Anhäufung von Verbindlichkeiten durch die AAAS zwischen September 2012 und Januar 2013

## Maßnahme 2

Die Unterstützung der Geschäftstätigkeiten von Oltchim durch weitere unbezahlte Lieferungen und die weitere Anhäufung von Schulden seit September 2012 durch CET Govora ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz der Forderungen von CET Govora

## Maßnahme 3

Der Schuldenerlass, dem die AAAS, die ANE (staatliche Wasserverwaltung), Salrom und die Electrica SA auf der Grundlage des Umstrukturierungsplans zustimmten



# Keine Beihilfen

## **Die Unterstützung der Geschäftstätigkeiten von Oltchim durch weitere Lieferungen von Salrom seit September 2012**

KOM hatte wechselseitige, technische Abhängigkeiten sowohl zwischen Oltchim und CET Govora als auch zwischen Oltchim und Salrom anerkannt (Private Supplier Test)

Salrom hatte eigene Lieferungen an Oltchim abgesichert – CET Govora nicht

## **Schuldenerlass im Jahr 2015 auf der Grundlage des Umstrukturierungsplans durch CET Govora**

Private Creditor Test aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten bestanden

(Salrom: Weniger weitgehende Abhängigkeiten – Private Creditor Test nicht bestanden)

### ▶ 3. Eine Maßnahme oder viele?



# Rechtsprechung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass **mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen** des Staates für die Zwecke der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV **als eine einzige Maßnahme** zu betrachten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufeinanderfolgende Maßnahmen insbesondere in Anbetracht

- ihrer **zeitlichen Abfolge**,
- ihres **Ziels** und
- der **Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen**
- dem **Gegenstand**, der **Natur** und dem **Kontext** der in Rede stehenden Maßnahmen
- der **Identität** der diese Maßnahmen **gewährenden Personen bzw. der ihrer Begünstigten**
- der Frage, ob die verschiedenen in Rede stehenden Maßnahmen zum Zeitpunkt der ersten Maßnahme vorgesehen oder **vorhersehbar** waren

derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich voneinander trennen lassen

(Urt. v.19.3.2013, Bouygues und Bouygues Télécom/Kom. u. a. und Kom./Frankreich u. a., C-399/10 P und C-401/10 P, EU:C:2013:175, Rn. 103 und 104 und Folgerechtsprechung).

# Potentielle Konsequenzen

- Rechtsprechung kann auf **alle Tatbestandsmerkmale** angewandt werden, wie z.B. den wirtschaftlichen Vorteil (insbesondere im Rahmen des MEOT), den Transfer staatlicher Mittel und auch auf das Kriterium der staatlichen Zurechenbarkeit von Maßnahmen oder deren Selektivität (EuG Urt. v. 10.11.2011 – T-384/08, ECLI:EU:T:2011:650, Rn. 99, 104 – Elliniki ua.)
- **Beweiserleichterungen** für die Kommission: Im Einzelfall ausreichend, wenn KOM in Bezug auf eine Teilmaßnahme das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale nachweist (siehe Rn. 91 d. Urt.).
- Häufig bspw. bei **kurz aufeinanderfolgenden Kapitalerhöhungen**

# Prüfung (1)

- KOM geht auf Nummer sicher:
- Die drei Maßnahmen stellen „*zusammen und getrennt voneinander*“ staatliche Beihilfen dar.
- KOM-Beschl. allerdings inkonsistent, denn KOM kommt bei Teilmaßnahmen (Unterstützung durch Salrom; Schuldenerlass durch CET Govora) zum Schluss, dass keine Beihilfen vorliegen
- Gericht prüft trotzdem genau anhand der einzelnen Kriterien:

# Prüfung (2)

## □ **Gegenstand und Natur** der Maßnahmen

(-) Nicht dieselben: Maßnahme 1 reines Zuwarten; Maßnahme 2: weitere unbezahlte Lieferung von Rohstoffen; Maßnahme 3: Schuldenerlass durch Gläubiger

## □ **Identität** der gewährenden Personen

(-) Unterschiedlich bis auf AAAS, die bei Maßnahmen 1 und 3 auftritt; außerdem unterschiedlicher Rechtsnatur: Öffentliche Unternehmen (z.B. CET Govora), Verwaltung (AAAS), private Unternehmen (Electrica)

## □ **Zeitliche Abfolge und Vorhersehbarkeit**

(-) Maßnahme 1 und 2 zwar derselbe Zeitraum, aber ungleich Maßnahme 3; kein Indiz dafür, dass Maßnahme 3 zum Zeitpunkt Maßnahmen 1 und 2 bereits vorhersehbar

# Prüfung (3)

## □ Ziel der Maßnahmen

- KOM: Teil desselben *übergeordneten* Ziels: die Klägerin zu unterstützen und auf dem Markt zu halten sowie die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter zu sichern.
- Gericht stellt mit Klägerin auf unterschiedliche eigene Motivation der Handelnden zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme ab
- Grund nicht ausdrücklich genannt, aber offensichtlich: Individuelle wirtschaftliche Motivation kann für staatliche Zurechenbarkeit und für den MEOT von Bedeutung sein
- Hier z.B. Private Creditor Test (AAAS und Schuldenerlass) einerseits und private Supplier Test (Weiterbelieferung mit Grundstoffen) andererseits

## □ Situation der Klägerin zum Zeitpunkt der Umsetzung

- Rechtlich unterschiedlich: Maßnahmen 1 und 2 vor Insolvenz, Maßnahme 3 im Insolvenzverfahren
- Finanzielle Lage des Unternehmens bei Maßnahme 3 verbessert

# Prüfung (4)

- **Kontext**, in den die Maßnahmen eingebettet sind
  - KOM beruft sich auf Vereinbarung sowie Öffentliche Erklärungen: Beide hätten Bezug zu allen drei Maßnahmen
  - Gericht folgt dem nicht: Weder Vereinbarung noch Öffentliche Erklärungen seien von KOM als solche als Beihilfenmaßnahme eingestuft worden, daher höchstens als Aspekte des Kontext, aber auch insofern (-):
  - Vereinbarung: Weder ex- noch implizit von Maßnahmen 1, 2 oder 3 die Rede, weder Hinweis auf Vollstreckungsverzicht, Lieferpflichten, oder Verpflichtung zu Schuldenerlassen. Im Gegenteil: insofern ausdrückliche negative Klarstellung in der Vereinbarung.
  - Öffentliche Erklärungen: Gericht wertet Erklärungen als reine politische Statements ohne Rechtsverbindlichkeit („Arbeitsplätze erhalten“, „Unternehmen erhaltenswert“, usw.), die zudem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinfällig geworden sind (auch zeitlich keine mögliche Auswirkung auf Maßnahme 3)
- **Ergebnis: Nicht eine Maßnahme, sondern unterschiedliche; für jede einzelne Maßnahme für jeden Gewährnden gesondert zu prüfen, ob Beihilfentatbestand erfüllt**



# Staatliche Zurechenbarkeit des Schuldenschnitts (Maßnahme 3)

# Bei Electrica bereits kein Transfer staatlicher Mittel

- Electrica seit Juli 2014 mehrheitlich in Privatbesitz an der Börse notiert; keine staatliche Mehrheit in Entscheidungs- oder Aufsichtsgremien
- KOM-Argument, dass das Unternehmen die Vereinbarung bzw. die Öffentlichen Erklärungen nicht ignorieren konnte, zurückgewiesen
- Electricas Abstimmungsverhalten damit draußen



# Staatliche Zurechenbarkeit im Übrigen

- Bei Abstimmungen im Gläubigerausschuss zweistufiger Prüfungsaufbau (Rn. 164 Urt.)
  1. War das Votum der von KOM identifizierten Gewährnden AAAS, ANE (Wasserverwaltung), Salrom und CET Govora dem Staat zurechenbar?
  2. Hatten die Gläubiger, deren Votum für die Genehmigung des Umstrukturierungsplans dem Staat zuzurechnen war, nach nationalem Recht gemeinsam die erforderliche Mehrheit, um diesen Plan zu genehmigen?

# Erster Prüfungsschritt: Individuelle staatliche Zurechenbarkeit

- **AAAS:** Teil der staatlichen Verwaltung: Unstrittig
- **ANE:** KOM verwechselte im Beschluss zwar Mutter- und Tochtergesellschaft (unterschiedliche Voten) – für Gericht aber unerheblich, da beides Teil staatl. Verwaltung
- **CET Govora und Salrom** (öffentliche Unternehmen)
  - Gericht prüft dezidiert mögliche Indizien anhand Stardust Marine Rechtsprechung (C-482/99)
  - Im Ergebnis für beide (-), insbesondere sind weder Vereinbarung noch öffentliche Erklärungen aus den bereits im Rahmen der Einzelmaßnahme genannten Gründen hinreichende Indizien
  - In Bezug auf Maßnahme 2 hatte KOM im beschluss selbst ausgeschlossen, dass staatliche Zurechenbarkeit vorliegt, weil Maßnahme durch MEOT gerechtfertigt (wechselseitige technologische Abhängigkeit)
  - Anm.: Unnötige Aussage im Beschluss (Rn. 193), denn Maßnahme kann Staat zurechenbar sein, selbst wenn keine Beihilfe wegen MEOT.

## Zweiter Prüfungsschritt: Zurechenbarkeit des Umstrukturierungsplans an den Staat (1)

- Nach nationalem rumänischen Insolvenzrecht wurden die Gläubiger in **fünf Kategorien** eingeteilt, wobei für die Genehmigung des Plans **mindestens drei Kategorien** stimmen mussten.
- **AAAS (zusammen mit ANA) und CET Govora** (selbst, wenn insofern als staatlich zurechenbar angesehen) hatten zusammen **nur in zwei Kategorien** eine absolute Mehrheit
- Daher hätten die AAAS und CET Govora nicht über die erforderliche Mehrheit verfügt, um den Umstrukturierungsplan allein zu genehmigen (Urt. Rn. 205).
- KOM hatte allerdings geltend gemacht, ohne Zustimmung von AAAS oder CET Govora wäre Umstrukturierungsplan nicht zustande gekommen (also faktisch Vetorrecht).
- Dies widerspricht dem vom Gericht aufgezeigten Test für die staatliche Zurechenbarkeit.

## Zweiter Prüfungsschritt: Zurechenbarkeit des Umstrukturierungsplans an den Staat (2)

- Gericht begründet nicht dezidiert, warum der eigene Test vorzugswürdig ist.
- Grund: KOM habe nicht nachgewiesen, dass AAAS (zusammen mit ANA) und CET Govora zusammen die Fähigkeit hatten, die Annahme des Umstrukturierungsplans zu blockieren.
- Verweis auf Rn. 74 Beschluss, nach dem Zustimmung von drei von fünf Kategorien ausgereicht hätten.
- Frage, ob Vetorecht ausreicht oder Mehrheit der öffentlichen Hand erforderlich, ist insolvenzrechtlich spannend. Vom Gericht zunächst wie dargelegt beantwortet.
- Fraglich, ob das so vom EuGH bestätigt wird.

## Weitere Klarstellungen

- Involvierung eines **staatlich bestellten Insolvenzverwalters** beim Entwurf des Umstrukturierungsplans unerheblich: Kann Plan nur vorschlagen, aber nicht selbst annehmen
- Genehmigung des Plans durch **staatliches Insolvenzgericht** unerheblich, weil Gericht nicht die Genehmigung der Gläubigerversammlung ersetzen kann.



# Private Creditor Test in Bezug auf Maßnahme 1

## Bewertung durch das Gericht

- Wesentliche Klarstellungen:
  1. Kommt nicht darauf ankommt, ob sich der Mitgliedstaat auf darauf beruft oder gar entsprechende Gutachten vor Maßnahmebeginn erstellen lässt.
  2. Anwendbarkeit hängt von Natur und Gegenstand der Maßnahme, dem verfolgten Ziel und den Regeln, denen die Maßnahme unterworfen war, ab.
    - Hier ging es gerade nicht um die Ausübung spezifischer hoheitlicher Befugnisse. Vielmehr waren private und öffentliche Unternehmen in ganz vergleichbaren wirtschaftlichen Rollen – entweder als Gläubiger oder als Zulieferer – auf die weitestgehend dieselben Regeln Anwendung fanden.
  3. Der Private Creditor Test verlangt nicht, dass über ein Unternehmen in Schwierigkeiten unmittelbar das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
    - 4 Monate kein exzessives Zuwarten

